

Örtliche Bauvorschriften

„Beim Kapelle“

§ 74 LBO-BW

Textteil

I. Gestaltungsregelungen

§ 74 Abs.1 LBO

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

1.1 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhen dürfen an der niedrigsten Stelle des Gebäudes bei drei Vollgeschossen nicht höher als 10,50 m sein. Dabei wird jeweils an der tiefsten Stelle des an den Hausgrund angrenzenden gewachsenen Boden bis zum Bezugspunkt bei der Traufe gemessen. Der Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Bestehende Gebäude erhalten Bestandsschutz.

1.2 Dachvorschriften

Für die Hauptgebäude sind die Dachformen Flach-, Pult-, oder Satteldächer zulässig.

Den Bauherren wird empfohlen Dachflächen, Flachdächer und geneigte Dächer bis 10° Neigung mit einer extensiven Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Stärke eines kulturfähigen Substrates zu versehen und mit standortgerechten Gräsern, Wildkräutern und Sedum so zu bepflanzen, dass eine dauerhafte Begrünung gewährleistet ist.

1.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen und Beschriftungen dürfen nur an der Fassade sowie auf Vordächern der Gebäude angebracht werden. Sie dürfen nicht auf dem Dach errichtet werden.

Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 32 nicht geblendet werden.

Es ist maximal 1 Werbepylon pro Grundstück zugelassen. Der Werbepylon ist in seiner Höhe auf 8,0 m beschränkt. Der Standort ist einvernehmlich mit der Baurechtsbehörde festzulegen.

1.4 Unzulässig sind

a) Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel),

2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO

2.1 Einfriedungen

Neu zu errichtende Einfriedungen sind nur transparent (Maschen- oder Knüpfgitter) bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig.

Sichtblenden, Mauern und Stacheldraht sind nicht zulässig.

Entlang den ausgewiesenen Erschließungswegen ist bei neu zu errichtenden Einfriedungen ein Abstand von mind. 1,0 m einzuhalten.

2.2 Stellplatzanlagen, Zufahrten und Nebenanlagen

Neu zu errichtende Stellplätze und vergleichbare Anlagen auf den Grundstücksflächen, mit Ausnahme der Zufahrten und Fahrgassen, sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien herzustellen.

3. Masten

§ 74 Abs.1 Nr.4 LBO

Sendemasten sind im Sondergebiet nicht zulässig.

4. Kenntnisgabeverfahren

§ 74 Abs.1 Nr.7 LBO

Die zur Verwendung kommenden Materialien der Dächer und Fassaden wie auch die Gestaltung und Begrünung der Freiflächen müssen im Bauantrag bzw. im Kenntnisgabeverfahren erkenntlich sein bzw. nachgewiesen werden.

II. Ordnungswidrigkeiten

§ 75 Abs.3 Nr.2 und Abs.4 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO handelt, wer entgegen den Örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter die Festsetzungen zur Dachform (Nr.1.3) nicht einhält,
- b) als Bauherr Einfriedungen erstellt bzw. erstellen lässt, die nicht den Örtlichen Bauvorschriften (Nr. 3.1) entsprechen.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Absatz 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

Aufgestellt:

Balingen den 10.12.2009


Büro Dr. Grossmann
Balingen

Ausgefertigt:

Burladingen den

01. FEB. 2010


Harry Ebert
Bürgermeister

